

BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Karlshuld, Hauptstraße 68, 86668 Karlshuld

Vorhaben: Erweiterung der Kläranlage Karlshuld

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Karlshuld betreibt eine im Jahr 1986 erbaute Kläranlage mit einer Auslegung für eine BSB5-Fracht von 600 kg/d (roh), entsprechend 10.000 Einwohnergleichwerten. Die Kläranlage ist gegenwärtig überlastet und wird deshalb ertüchtigt und erweitert. Dabei schneidet das geplante, teilunterkellerte Maschinenhaus und das geplante Belebungsbecken inkl. Vorklärbecken in das Grundwasser ein. Zur Erstellung der Baukörper ist eine vorübergehende Grundwasserabsenkung einschließlich Abpumpen und Ableiten des Grundwassers notwendig. Die Gesamtentnahmemenge für beide Baukörper wird dabei über 100.000 m³ aber bei weniger als 10 Mio. m³ liegen.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.1.2 und 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Der Grundriss des Belebungsbeckens beträgt inkl. Vorklärbecken ca. 42 m auf ca. 9 m, wobei die lange Seite in etwa parallel zur östlichen Grundstücksgrenze verläuft. Zur Abminderung des Wasserandrangs soll die Baugrube mit einer Spundwand umschlossen werden. Die Spundwand soll jedoch nicht bis in die grundwasserstauenden tertiären Schichten, welche bei rund 15 m unter GOK zu erwarten sind, einbinden.

Im Rahmen des Vorhabens findet eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Versiegelung statt. Die geplante Grundwasserhaltung entnimmt zeitlich befristet Grundwasser und leitet dieses wieder in den nur temporär wasserführenden Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanal (Vorfluter) ein.

Durch Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgefangen.

Im Vorhabenbereich sind überwiegend geringe bis mittlere Qualitäten der Schutzgüter vorhanden. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind kein geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige

Tier- und Pflanzenarten. Das beanspruchte Grundwasser und die Böden sind durch die Lage in und an der bestehenden Kläranlage geringfügig vorbelastet. Die Flächen sind für das Bioklima, das Landschaftsbild und die Naherholung von untergeordneter Bedeutung.

Auf der Vorhabensfläche (Flr. Nrn. 1711 u. 1713 Gem. Karlshuld) sind keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgebiete eingetragen.

Der Mittelwasserstand schwankt im Jahresmittel in Abhängigkeit von der Grundwasserneubildung. Tiere und Pflanzen, die in der Umgebung des Vorhabens vorkommen, sind an diese Grundwasserschwankungen gewöhnt und angepasst. Es ist davon auszugehen, dass auch kurzzeitig höhere Grundwasserschwankungen während der Bauwasserhaltung gepuffert werden können. Für den Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanal ist ebenfalls davon auszugehen, dass es aufgrund der Grundwassereinleitung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. In dem (in diesem Abschnitt) nur temporär wasserführenden Gewässer ist nicht mit Muschelvorkommen zu rechnen.

Der wesentliche Eingriff besteht in der Neuversiegelung durch die geplanten Baukörper inkl. umgrenzender Oberflächenbefestigung und Verkehrsflächen auf dem Kläranlagengelände. Da die Pumpen für die Grundwasserhaltung in der Baugrube installiert werden, ist hierfür kein zusätzlicher Bodenabtrag notwendig. Das Gelände soll im Zuge der Bauausführung aufgeschüttet werden.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 17.03.2025

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt